



Rechtsjournal für August 2020

ZIVILRECHT

Gericht: BGH
Aktenzeichen: VIII ZR 163/18
Datum: 08.07.2020

Ansprüche des Mieters einer unrenoviert überlassenen Wohnung auf Durchführung von Schönheitsreparaturen durch den Vermieter

BGB
§ 535

LEITSATZ: Ein Mieter, dem eine unrenovierte Wohnung als vertragsgemäß überlassen wurde und auf den die Schönheitsreparaturen nicht wirksam abgewälzt wurden, kann vom Vermieter die Durchführung von Schönheitsreparaturen verlangen, wenn eine wesentliche Verschlechterung des Dekorationszustandes eingetreten ist. Allerdings hat er sich in diesem Fall nach Treu und Glauben an den hierfür anfallenden Kosten (regelmäßig zur Hälfte) zu beteiligen, weil die Ausführung der Schönheitsreparaturen zu einer Verbesserung des vertragsgemäßen (unrenovierten) Dekorationszustands der Wohnung bei Mietbeginn führt.

SACHVERHALTE

Verfahren VIII ZR 163/18:

Die Kläger mieteten im Jahr 2002 von der beklagten Vermieterin eine bei Überlassung unrenovierte Wohnung in Berlin. Da sich aus ihrer Sicht der Zustand der Wohnungsdekoration zwischenzeitlich verschlechtert habe, forderten sie die Beklagte im März 2016 vergeblich auf, Tapezier- und Anstricharbeiten gemäß einem beigefügten Kostenvoranschlag ausführen zu lassen. Die auf Zahlung eines entsprechenden Vorschusses iHv ca. 7.000 € gerichtete Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Zur Begründung hatte das LG ausgeführt, den Klägern stehe ein Vorschussanspruch aus § 536a II Nr. 1 BGB nicht zu, da die Mietsache aufgrund ihres dekorativen Verschleißes nicht mangelhaft (§ 536 I BGB) geworden sei. Da die Schönheitsreparaturklausel im Mietvertrag unwirksam sei, sei zwar grundsätzlich der Vermieter zur Instandhaltung verpflichtet. Auch sei davon auszugehen, dass sich der Zustand der Wohnungsdekoration nach einer Mietzeit von 14 Jahren im Vergleich zum (unrenovierten) Anfangszustand weiter verschlechtert habe. Jedoch hätten die Kläger diesen Zustand als vertragsgemäß akzeptiert, so dass ein Anspruch auf Vornahme von Renovierungsarbeiten gegen den Vermieter von vornherein ausscheide, zumal dadurch eine deutlich über den vertragsgemäß geschuldeten Zustand der Wohnung hinausgehende Verbesserung erzielt würde, welche die Beklagte nicht schulde. Ein Anspruch des Mieters auf ein Tätigwerden des Vermieters bestehe nur dann, wenn die Wohnung zwischenzeitlich "verkommen" und "Substanzschäden" vorzubeugen sei. Dafür sei nichts ersichtlich.



Verfahren: VIII ZR 270/18:

In diesem Verfahren begehrt der Mieter die Verurteilung der Vermieterin zur Vornahme konkret bezeichneter Schönheitsreparaturen. Die Wohnung war ihm bei Mietbeginn im Jahr 1992 von der Rechtsvorgängerin der Vermieterin unrenoviert überlassen worden. Im Dezember 2015 forderte er die Vermieterin vergeblich auf, die aus seiner Sicht zur Beseitigung des mangelhaften Renovierungszustands erforderlichen Malerarbeiten in der Wohnung auszuführen. Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg.

Zur Begründung hatte das LG hier ausgeführt, dem Beklagten stehe ein Anspruch auf Durchführung der von ihm geforderten Instandhaltungsarbeiten aus § 535 I 2 BGB zu. Zwar bestimme sich die Erhaltungspflicht des Vermieters nach dem Zustand der Mietsache bei Vertragsschluss. Danach wäre die Klägerin (Vermieterin) aufgrund der unrenoviert überlassenen Wohnung lediglich verpflichtet, nach einem weiteren dekorativen Verschleiß den Ursprungszustand wiederherzustellen, nicht aber durch eine vollständige Renovierung dem Mieter eine Wohnung zu verschaffen, die deutlich besser sei als zu Anfang.

Jedoch sei in Fällen wie dem vorliegenden nicht davon auszugehen, dass der schlechte Anfangszustand der vertragsgemäße sei. Der Vermieter müsse sich an dem im Mietvertrag festgehaltenen - jedoch unwirksamen - "Renovierungsprogramm", wonach der Mieter von Zeit zu Zeit die Schönheitsreparaturen hätte ausführen müssen, spiegelbildlich festhalten lassen.

LÖSUNG

Der BGH hat jetzt in beiden Fällen das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Zwar sind die Berufungskammern in beiden Fällen zutreffend davon ausgegangen, dass die Übertragung der Schönheitsreparaturen auf die Mieter im Formularmietvertrag unwirksam ist, da diesen jeweils eine unrenovierte Wohnung überlassen und ihnen hierfür kein angemessener finanzieller Ausgleich gezahlt wurde. Der BGH hat damit seine Rechtsprechung bestätigt, wonach in diesen Fällen an die Stelle der unwirksamen Schönheitsreparaturklausel die gesetzlich (§ 535 I 2 BGB) normierte Erhaltungspflicht des Vermieters tritt.

Für eine von der Vermieterseite befürwortete ergänzende Vertragsauslegung, die ohnehin nicht zu dem - einseitig an den Interessen des Vermieters orientierten - Ergebnis führen könnte, dass dem Mieter die Ausführung von Arbeiten auf eigene Kosten freistehe, der Vermieter Schönheitsreparaturen unter keinen Umständen auszuführen habe, ist deshalb kein Raum. Ebenso wenig kann - anders als einige Literaturstimmen und das Berufungsgericht im Verfahren VIII ZR 270/18 meinen - der unwirksamen Formulklausel der Inhalt beigemessen werden, der Vermieter müsse sich spiegelbildlich an der dort vorgesehenen (frischen) Renovierung festhalten lassen und deshalb treffe ihn - ohne Rücksicht auf den (vertragsgemäßen) unrenovierten Zustand bei Mietbeginn - eine uneingeschränkte Renovierungspflicht.

Ausgangspunkt der den Vermieter treffenden Erhaltungspflicht ist grundsätzlich der Zustand der Wohnung im Zeitpunkt ihrer Überlassung an die jeweiligen Mieter, vorliegend nach der Verkehrsanschauung mithin der unrenovierte Zustand, in dem sie sie die Wohnung besichtigt und angemietet haben, ohne dass Vereinbarungen über vom Vermieter noch auszuführende Arbeiten getroffen wurden.

Entgegen der Auffassung des LG im Verfahren VIII ZR 163/18 führt das aber nicht dazu, dass Instandhaltungsansprüche der Mieter unabhängig von dem weiteren Verschleiß der Dekoration von vornherein auszuschließen hätten. Vielmehr trifft den Vermieter eine Instandhaltungspflicht, wenn sich der anfängliche Dekorationszustand wesentlich verschlechtert hat - was nach langem Zeitablauf seit Mietbeginn (hier: 14 bzw. 25 Jahre) naheliegt.

Allerdings ist die Wiederherstellung des (vertragsgemäßen) Anfangszustandes idR nicht praktikabel, zumindest aber wirtschaftlich nicht sinnvoll und liegt auch nicht im Interesse vernünftiger Mietvertragsparteien. Vielmehr ist allein eine Durchführung von Schönheitsreparaturen sach- und interessengerecht, durch die der Vermieter die Wohnung in einen frisch renovierten Zustand versetzt. Da hierdurch auch die Gebrauchsspuren aus der Zeit vor dem gegenwärtigen Mietverhältnis beseitigt werden und der Mieter nach Durchführung der Schönheitsreparaturen eine Wohnung mit einem besserem als dem vertragsgemäßen Zustand bei Mietbeginn erhält, gebietet es der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), die jeweiligen Interessen der Vertragspartner in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.



Vor diesem Hintergrund hat der Senat entschieden, dass der Mieter in derartigen Fällen zwar einerseits vom Vermieter eine "frische" Renovierung verlangen kann, sich aber andererseits in angemessenem Umfang an den dafür erforderlichen Kosten zu beteiligen hat. Soweit nicht Besonderheiten vorliegen, wird dies regelmäßig eine hälftige Kostenbeteiligung bedeuten.

Begehrt der Mieter (wie im Verfahren VIII ZR 270/18) die Vornahme der Schönheitsreparaturen durch den Vermieter, so kann dieser die Kostenbeteiligung des Mieters nach Art eines Zurückbehaltungsrechts einwenden. Verlangt der Mieter von dem mit der Durchführung der Arbeiten in Verzug geratenen Vermieter die Zahlung eines Kostenvorschusses (wie im Verfahren VIII ZR 163/18) führt die angemessene Kostenbeteiligung zu einem entsprechenden Abzug von den voraussichtlichen Kosten.

Beide Verfahren waren an das jeweilige Berufungsgericht zurückzuverweisen, da noch weitere Feststellungen zu treffen sind und den Parteien Gelegenheit zur Ergänzung ihres Sachvortrags und Anpassung ihrer Anträge zu geben ist.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: V ZB 75/19
Datum: 21.11.2019

Mobilheime als Bestandteile eines Grundstücks

BGB
§ 95

LEITSATZ: Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, dass ein Grundstückseigentümer, der auf seinem Grundstück ein Mobilheim aufstellt, eine Verbindung mit dem Grund und Boden nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S.d. § 95 BGB vornehmen will. Maßgeblich sind stets alle Umstände des Einzelfalls, die Rückschlüsse auf den Willen des Grundstückseigentümers zulassen.

SACHVERHALT

Die Beteiligten zu 1) und 2) betreiben die Zwangsversteigerung eines im Miteigentum der Beteiligten zu 3) bis 5) (Schuldner) stehenden Grundstücks. Auf diesem befinden sich u.a. zwei vor mehr als 23 Jahren von der Beteiligten zu 4) errichtete Mobilheime. An deren Unterseite ist jeweils ein Fahrwerk, dessen Räder auf dem Boden aufstehen. Der durch das Fahrwerk bedingte Zwischenraum zwischen der Unterseite des Mobilheims und dem Grund und Boden wird durch eine Außenmauer verdeckt. Zur Ermittlung des Verkehrswerts des Grundstücks hat das AG ein Gutachten eingeholt. Der Sachverständige ließ bei der Bewertung des Grundstücks die Mobilheime mit der Begründung unberücksichtigt, dass es sich um Scheinbestandteile handle.

Das AG setzte den Verkehrswert des Grundstücks dem Gutachten folgend auf 150.000 € fest. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1) hatte vor dem LG keinen Erfolg. Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1) hob der BGH den Beschluss des LG auf und verwies die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung dorthin zurück.

LÖSUNG

Das LG hat mit rechtsfehlerhafter Begründung angenommen, dass die Mobilheime Scheinbestandteile i.S.v. § 95 BGB und daher bei der Verkehrswertfestsetzung des Grundstücks nicht zu berücksichtigen seien.

Nach § 95 I Satz 1 BGB gehören zu den Bestandteilen eines Grundstücks solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind. Nach ständiger BGH-Rechtsprechung erfolgt eine Verbindung zu einem vorübergehenden Zweck, wenn ihre spätere Aufhebung von Anfang an beabsichtigt ist. Maßgeblich ist der innere Wille des Einfügenden im Zeitpunkt der Verbindung der Sache. Dieser muss allerdings mit dem nach außen in Erscheinung tretenden Sachverhalt in Einklang zu bringen sein.

Noch zutreffend geht das LG davon aus, dass der Eigentümer des Grundstücks auch - wie hier - eine Verbindung zu einem nur vorübergehenden Zweck vornehmen kann. Nimmt der Eigentümer die Verbindung vor, greift aber anders als wenn ein Mieter, Pächter oder ähnlich schuldrechtlich Berechtigter Sachen mit dem ihm



nicht gehörenden Grundstück verbindet, die Vermutung für eine lediglich vorübergehende Verbindung nicht; denn es fehlt an einer Grundlage für eine Vermutung zugunsten eines inneren Willens. Ein Wille des Grundstückseigentümers, die Verbindung zu einem vorübergehenden Zweck vorzunehmen, ist daher nur anzunehmen, wenn hierfür objektive Anhaltspunkte vorliegen.

Rechtsfehlerhaft nimmt das LG aber an, dass schon daraus, dass es sich bei den auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten um Mobilheime handelt, ohne Weiteres auf den Willen der Beteiligten zu 4) für eine nur vorübergehende Verbindung der Mobilheime mit dem Grund und Boden zu schließen sei. In dieser Allgemeinheit ist dies unzutreffend. Richtig ist zwar, dass die Entscheidung eines Grundstückseigentümers für das Aufstellen eines Mobilheims auf seinem Grundstück ein objektiver Anhaltspunkt dafür sein kann, dass er nur zu einem vorübergehenden Zweck eine Verbindung mit dem Grund und Boden schaffen und sich die Möglichkeit erhalten wollte, bei anderweitigem Bedarf die Verbindung wieder aufzuheben und die Wohneinheit an anderer Stelle aufzustellen.

Es gibt aber keinen allgemeinen Grundsatz, dass ein Grundstückseigentümer, der auf seinem Grundstück ein Mobilheim aufstellt, eine Verbindung mit dem Grund und Boden nur zu einem vorübergehenden Zweck i.S.d. § 95 BGB vornehmen will. Vielmehr kann auch bei der Errichtung eines Mobilheims der Wille des Grundstückseigentümers auf eine endgültige Verbindung mit dem Grund und Boden zu einem dauerhaften Zweck gerichtet sein. Maßgeblich sind stets alle Umstände des Einzelfalles, die Rückschlüsse auf seinen Willen zulassen. Mit den Gegebenheiten des konkreten Falles hat sich das LG aber - von seinem Ausgangspunkt folgerichtig - nicht näher auseinandergesetzt.



Gericht: LAG Köln
Aktenzeichen: 7 Ta 200/19
Datum: 27.03.2020

Zeugnisdatum für ein qualifiziertes Arbeitsendzeugnis

BGB
§ 630

LEITSATZ: Das Zeugnisdatum, mit dem ein qualifiziertes Arbeitsendzeugnis versehen wird, hat regelmäßig den Tag der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bezeichnen, nicht dagegen den Tag, an dem das Zeugnis tatsächlich physisch ausgestellt worden ist.

SACHVERHALT

Die Parteien stritten in einem Kündigungsschutzverfahren letztlich noch um das korrekte Datum des durch die beklagte ehemalige Arbeitgeberin ausgestellten Arbeitszeugnisses. Die Klägerin wollte das Datum der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses verwendet haben. Die Beklagte hielt an dem Datum der tatsächlichen Ausfertigung des Zeugnisses fest. Sie berief sich auf den Grundsatz der Zeugniswahrheit. Das LAG folgte der Rechtsansicht der Klägerin. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Im Arbeitsleben hat sich die weit verbreitete und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BAG auch gebilligte Gepflogenheit herausgebildet, in ein Arbeitszeugnis als Zeugnisdatum das Datum der rechtlichen Beendigung aufzunehmen. Diese Gepflogenheit schafft zum einen Rechtssicherheit. Zum anderen beugt sie der Gefahr von Spekulationen vor, ob zwischen den Arbeitsvertragsparteien ein Streit über Erteilung und Inhalt des Zeugnisses ausgetragen worden ist, die entstehen können, wenn zwischen der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem Zeit-



punkt der tatsächlichen Erstellung eines Zeugnisses ein längerer Zeitraum verstrichen ist.

Zur Überzeugung des Beschwerdegerichts spricht aber auch noch ein innerer sachlicher Grund dafür, ein qualifiziertes Arbeitszeugnis mit dem Datum zu versehen, an dem das Rechtsverhältnis rechtlich beendet wurde und die gegenseitigen Rechte und Pflichten erloschen sind. Von diesem Beurteilungszeitpunkt aus sind nämlich in der Rückschau auf das Arbeitsverhältnis die Bewertungen über Führung und Leistung des Arbeitnehmers vorzunehmen, die das Charakteristikum eines qualifizierten Arbeitszeugnisses darstellen. Es verhält sich damit ähnlich wie etwa mit dem Grundsatz, dass Beurteilungszeitpunkt für die rechtliche Wirksamkeit von Gründen, die eine streitige Kündigung rechtfertigen sollen, stets der Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung ist und nicht irgendeine späteren Zeitpunkte.

Bezeichnet das in ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aufzunehmende Datum somit im realen Arbeitsleben nicht zwingend das vordergründige Datum, in welchem das Zeugnis physisch erstellt wurde, und spricht darüber hinaus sogar viel dafür, das Datum der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch deshalb als Zeugnisdatum vorzusehen, weil es den Zeitpunkt bezeichnet, von dem aus der Zeugnisinhalt beurteilt worden ist, so kann die der Beklagten angesonnene Verpflichtung, das Datum der Zeugnisanfertigung anzugeben, auch nicht gegen die Zeugniswahrheitspflicht verstoßen.



Gericht: VGH BaWü
Aktenzeichen: 1 S 1586/20
Datum: 23.05.2020

AfD-Demo nur unter strengen Auflagen

GG
Art. 5

LEITSATZ: Der VGH Mannheim hat ein zuvor ausgesprochenes Versammlungsverbot aufgehoben und entschieden, dass eine geplante Demonstration des Landesverbands Baden-Württemberg der AfD unter strengen Auflagen am 24.05.2020 in Stuttgart stattfinden darf.

SACHVERHALT

Das VG Stuttgart hatte am 22.05.2020 einen Eilantrag des Landesverbands Baden-Württemberg der AfD (Antragstellerin) gegen das von der Landeshauptstadt Stuttgart (Antragsgegnerin) verfügte Versammlungsverbot auf dem Schilberplatz in Stuttgart-Mitte am 24.05.2020 abgelehnt und damit das Verbot bestätigt.

Es sei zu erwarten, dass auf Seiten der Gegendemonstranten ein erhebliches Gewaltpotential bestehe und es nicht bei verbalen Angriffen oder Störungen aus einiger Entfernung verbleiben würde, sondern körperliche Auseinandersetzungen mit Polizeibeamten in größerer Zahl zu erwarten seien. Auseinandersetzungen solcher Art würden zu einem erheblichen Infektionsrisiko aller daran beteiligten Personen führen, sowohl der Polizeibeamten als auch der Gegendemonstranten. Daher sei ausnahmsweise mangels Abwendungsmöglichkeit durch Auflagen und vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie ein Vorgehen gegen die – voraussichtlich selbst friedliche – Versammlung als Nichtstörerin gerechtfertigt. Hiergegen hat die AfD Beschwerde zum VGH eingelegt.

LÖSUNG

Der VGH Mannheim hat der Beschwerde zum Teil stattgegeben.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes kann aus Gründen des Schutzes von Versammlungsteilnehmern, Polizisten und Gegendemonstranten vor einer Infektion mit dem Coronavirus und des Schutzes der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des Virus die Versammlung nur unter strengen Auflagen stattfinden.



Der Verwaltungsgerichtshof hat den Sofortvollzug des Versammlungsverbots unter folgenden Auflagen aufgehoben:

1. Die Zahl der Teilnehmer der von der Antragstellerin für den 24.05.2020 angemeldeten Versammlung wird auf 100 Personen begrenzt.
2. Die Teilnehmer der Versammlung haben zur Anreise an den und zur Abreise vom Schillerplatz bis zu zwei geschlossene Busse zu benutzen, die von der Antragstellerin als Veranstalterin der Versammlung zu stellen sind.
3. Die Teilnehmer der Versammlung haben in den Bussen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Die Antragstellerin hat mindestens fünf Ordner einzusetzen.
5. Die Teilnehmer der Versammlung haben auf dem Schillerplatz untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
6. Die Antragsgegnerin hat auf dem Schillerplatz Markierungen auf dem Boden anzubringen, die einen Abstand von mindestens 2 Meter zueinander aufweisen, und von den Teilnehmern der Versammlung während derselben als Standort einzunehmen sind.

Es sei, wie vom Verwaltungsgericht ausführlich und überzeugend dargelegt, nicht mit der Einhaltung der derzeit gebotenen Abstands- und Hygieneregeln zu rechnen, wenn die Versammlung wie angemeldet und ohne jegliche Auflagen durchgeführt werde, da dann Zusammenstöße mit unmittelbarem körperlichen Kontakt jedenfalls mit Gegendemonstranten aus dem linken Spektrum sowie insbesondere zwischen diesen und der Polizei sehr wahrscheinlich seien.

Trotz dieser infektionsschutzrechtlichen Gefahren erweise sich das angefochtene Verbot jedoch voraussichtlich als unverhältnismäßig. Der Schillerplatz sei in weiten Teilen von mehrstöckigen Gebäuden umgeben und weise wenige und überwiegend schmale Zugänge auf. Diese könnten die Antragsgegnerin und die Polizei so kontrollieren, dass Demonstranten und Gegendemonstranten voneinander getrennt blieben. Der Gefahr eines Aufeinandertreffens beider Gruppen bei der An- und Abreise zum Schillerplatz könne dadurch Rechnung getragen werden, dass die Teilnehmer der Versammlung auf eine individuelle und ungeschützte An- und Abreise verzichten und hierfür stattdessen auf geschlossene Busse zurückgreifen und in diesen die gebotenen Infektionsschutzmaßnahmen durch Mund-Nasen-Bedeckungen ergreifen.

Die Gefahren für die Teilnehmer von Gegendemonstrationen und Polizeibeamten, wenn Gegendemonstranten den Konflikt mit diesen suchten und die Versammlung der Antragstellerin zu stören versuchten, könnten durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 100 und die Anreise mit Bussen zwar nicht vollständig ausgeräumt, aber in erheblichem Umfang reduziert werden. Diese Auflagen ermöglichten im Vergleich zu einem Verbot einer Versammlung als milderer Mittel auch die Beobachtung des Verlaufs der Versammlung und ggf. eine zügige Auflösung.

Zwar verblieben Infektionsgefahren insbesondere für Polizeibeamte – wenn auch in dem Rahmen der Reduzierungsmöglichkeiten durch das Tragen von Helmen, Schutzkleidung und Mund-Nasen-Bedeckungen – ebenso wie für Teilnehmer der Gegendemonstration, wenn diese nicht bereit seien, die derzeit geltenden Abstandsgebote aus § 3 I CoronaVO einzuhalten oder gar zu gewalttätigen Maßnahmen griffen. Diese verbleibenden Risiken müssten aber angesichts der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit derzeit hingenommen werden. Andernfalls hätten es zu Rechtsverstößen bereite Personen auf möglicherweise lange Zeit – unter Umständen bis zum Bereitstehen eines Impfstoffes gegen das Coronavirus – in der Hand, durch Ankündigung von rechtswidrigem Verhalten per se rechtmäßige Versammlungen vollständig unmöglich zu machen. Ein solches Ergebnis wäre rechtsstaatlich auf Dauer kaum tragbar. Diese Abwägung zwischen Infektionsgefahren und Versammlungsfreiheit könne in künftigen Einzelfällen auch wieder anders ausfallen, falls sich das Infektionsgeschehen deutlich anders entwickle.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes ist mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbar. Es kann jedoch (mit einem außerordentlichen Rechtsmittel) eine einstweilige Anordnung beim BVerfG oder beim VGH Mannheim beantragt werden.